

59. Ist die allen Einwohnern einer Ortschaft zustehende Befreiung von einer Verkehrsabgabe als ein Privilegium im Sinne der §§. 4. 79 A.L.R. II. 14 anzusehen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 22. September 1892 i. S. B. (Rl.) m.
Stadtgemeinde M. und E. (Bekl.) Rep. IV. 136/92.

- I. Landgericht Posen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Dem Berufungsrichter ist im Anschlusse an eine feststehende
Rechtspredung,

vgl. Entsch. des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 25. Sep-
tember 1852 und 22. Oktober 1853 (S.M.Bl. von 1853 S. 42. 443);
Entsch. des vorm. preuß. Obertrib. Bd. 25 S. 45, Bd. 69 S. 223,
Bd. 70 S. 61; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 214;
Gruchot Beiträge Bd. 29 S. 109, Bd. 33 S. 1025, Bd. 35
S. 1071,

darin beizutreten, daß die Bestimmung des §. 78 A.L.R. II. 14, wo-
nach über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen,
denen sämtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer
gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unter-
worfen sind, kein Prozeß stattfindet, auch auf Abgaben zu beziehen
ist, deren Erhebung einer Gemeinde zusteht, und zwar auch dann,
wenn es sich nicht um eine eigentliche Gemeindesteuer, sondern —
wie im vorliegenden Falle — um eine Verkehrsabgabe handelt.
Mit Unrecht aber hat der Berufungsrichter das Vorhandensein der
Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung des §. 79 a. a. D. ver-
neint, welcher vorschreibt:

Behauptet jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von
einer solchen Abgabe (§§. 4—8), so soll er darüber gehört werden.

Von Entrichtung der in Frage stehenden Abgabe, welche die
Stadt M. von den Passanten der Dbra-Kanalbrücke zu erheben be-
rechtigt ist, sind unstreitig die Einwohner der Dörfer Budzyn und
Pozogowo befreit; auch hat diese Befreiung durch den von der Re-
gierung zu Posen unterm 18. Januar 1831 aufgestellten und von den
zuständigen Ministern am 19. Februar desselben Jahres bestätigten
Tarif „über das in der Stadt M. zu entrichtende Damm- und
Brückengeld“ Anerkennung gefunden, indem darin unter der Über-
schrift „Befreiungen“ bestimmt ist:

„Damm- und Brückengeld wird nicht erhoben:

9. von den Einwohnern der Dörfern Budzyn und Pozegowo.“

Zur Begründung seiner Ansicht, daß in dieser Bestimmung ein Privilegium nicht zu erblicken sei, führt der Berufsrichter aus: Der Gemeinde, bezw. den Einwohnern von Budzyn sei ein besonderes Recht nicht verliehen. Nur der Stadt M. sei ein Recht verliehen worden, aber mit einer Einschränkung zu Gunsten der Einwohner von Budzyn. Diesen sei durch den Beschluß der Stadt vom 28. Juli 1830 nicht eine Begünstigung, eine Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der Abgabe erteilt, sondern die Stadt habe einseitig mit Genehmigung der Staatsbehörde beschlossen, von den Einwohnern von Budzyn das Brückengeld nicht zu erheben. Diese Ausführung ist rechtsirrtümlich. Mag die Befreiung der Einwohner von Budzyn auf einer von alters her bestehenden Einschränkung des Zollerhebungsrechtes der Stadt M. beruhen oder erst durch den im Juli 1830 gefaßten Beschluß des Stadtrates neu begründet sein, immerhin nötigt die zu Gunsten der Einwohner gewisser Ortschaften erfolgte Beschränkung jenes auf Regal beruhenden Abgabenerhebungsrechtes zu der Annahme eines entsprechenden Abgabefreiheitsrechtes, welches seitens der Staatsbehörden durch Bestätigung des die Befreiung aussprechenden Tarifes in bindender Weise sanktioniert worden ist. Hiernach, und da der Kreis der befreiten Personen lokal begrenzt ist, kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß diese sich als eine subjektive Berechtigung darstellende Exemption der Einwohner von Budzyn als ein ihnen verliehenes Privilegium im Sinne des §. 4 U.L.R. II 14 aufgefaßt werden muß. Auf dieses Privilegium stützt der Kläger seine Klage, indem er behauptet, daß er an der Befreiung der Einwohner von Budzyn deshalb teilnehme, weil seit Anfang des Jahres 1891 sein gesamter Grundbesitz einschließlich des früher nach L. gehörigen Wohnhauses zur Gemeinde Budzyn inkommunalisiert sei, aber auch schon früher ein Teil seiner Grundstücke mit der darauf befindlichen Ziegelei von jeher zu Budzyn gehört habe. Über diesen von ihm behaupteten besonderen Grund seiner Befreiung muß daher der Rechtsweg in Gemäßheit des §. 79 a. a. D. für zulässig erachtet werden.“ . . .